



## **SATZUNG**

### **über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen**

#### **4. Änderung des Bebauungsplans „Höfa Nord“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Gartenfeld Ackerland“**

Auf Grund von § 14 und § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Odelzhausen auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats vom 23.02.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung:

#### **§ 1**

#### **Anordnung Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für die Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Höfa Nord“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Gartenfeld Ackerland“ in der Fassung (vom 14.03.2017, zuletzt geändert am 06.02.2018) zum Satzungsbeschlusses vom 06.02.2018 nach § 2 eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke mit den Flst-Nrn. 21, 22/3, 117/2 (Teilfläche), 117/52, 199 (Teilfläche), 199/7, 199/8, 225/1 (Teilfläche), 225/2 (Teilfläche), 240/1, 240/2, 246, 246/1, 258 (Teilfläche), 258/1, 264 (Teilfläche), 264/1, 264/2, 264/3, 264/4, 264/5, 264/6, 264/7, 264/8, 264/9, 264/10, 264/11, 264/12, 264/13, 264/14, 264/15, 264/17, 264/19, 264/20, 264/21, 264/22, 264/23, 264/24, 264/25, 264/26, 264/27, 264/28, 264/29, 264/30, 264/31, 264/32, 264/33, 264/34, 264/35, 264/36, 264/37, 264/38, 264/39, 264/40, 264/41, 264/42, 264/43, 264/44, 264/45, 264/46, 264/47, 264/48, 264/49, 264/50, 264/51, 264/52, 264/53, 264/54, 264/55, 264/56, 264/57, 264/58, 264/59, 264/60, 264/61, 264/62, 264/63, 264/64, 264/65, 264/66, 264/67, 264/68, 264/69, 264/70, 264/71, 264/72, 264/73, 264/74, 264/75, 275/2 (Teilfläche), Gemarkung Höfa, Gemeinde Odelzhausen. Für den räumlichen Geltungsbereich ist der beiliegende Lageplan M 1: 2.000 vom 23.02.2022 maßgeblich, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

### § 3

#### Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich entsprechend § 2 dieser Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 BauGB).
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

### § 4

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt, sofern sie nicht nach § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den in § 2 bezeichneten Geltungsbereich dieser Satzung rechtsverbindlich geworden ist.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Odelzhausen, den 23.02.2022



Markus Trinkl  
1. Bürgermeister